



Zuchtordnung

DEUTSCHER NEUFUNDLÄNDER-KLUB E.V.

(GEGR. 1893, EHM. NEUFUNDLÄNDER CLUB FÜR DEN CONTINENT)

- beschlossen 2015 , mit Satzungsänderungen aus den Jahren 2016 - 2023

INHALT:

1. ALLGEMEINES

2. ZUCHTRECHT

- 2.1 Züchter
- 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
- 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

- 3.1 Zuchtleitung
- 3.2 Zuchtwarte
- 3.3 Zuchtausschuss

4. ZUCHT - INFORMATIONSPFLICHT

- 4.1 Zucht Voraussetzungen
 - 4.1.1 Zwinger / Züchter-Voraussetzungen
 - 4.1.2 Allgemeine weitere Zucht Voraussetzungen
 - 4.1.2.1 Gesundheitsvoraussetzungen
 - 4.1.2.2 Von der Zucht grundsätzlich ausgeschlossene Neufundländer
 - 4.1.2.3 Obergutachten
 - 4.1.2.4 Zuchtzulassungsprüfung
 - 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.5 Wurfstärke und Ammenaufzucht
 - 4.1.6 Inzest- / Inzucht
 - 4.1.7 Künstliche Besamung
 - 4.1.8 Mehrfachbelegung
 - 4.1.9 Verbot von Paarungen bestimmter Eltern
- 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
- 4.3 Verwendung von Auslandsrüden
- 4.4 Einsatz von DNK-Deckrüden im Ausland und in anderen der FCI angehörigen/assoziierten Klubs

5. ZWINGER

- 5.1 Zwingername
- 5.2 Zwingerschutz
- 5.3 Erteilung
- 5.4 Gültigkeit
- 5.5 Zwingerabnahme und Kontrollen

6. DECKAKT

- 6.1 Pflichten des Deckrüdeneigentümers
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckbuch
 - 6.1.3 Deckbestätigung
- 6.2 Pflichten des Zuchthündinneneigentümers
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Zwingerbuch
 - 6.2.3 Mitteilung von Deckakten

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

- 7.1 Wurfmeldungen
 - 7.1.1 Zuchtbuchmitteilung
- 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdeneigentümer
- 7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters
 - 7.3.1 Erfassung der Welpen in der DNA Datenbank
- 7.4 Wurfabnahme
- 7.5 Anmeldung und Eintragung ins Zuchtbuch

8. ZUCHTBUCH

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Zuchtbucheintragungen
 - 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches
 - 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 8.2.3 Form der Eintragungen
- 8.3 Eintragungssperre
- 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
- 8.5 Angabe über Hunde mit Zuchtsperren

9. AHNENTAFELN

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
- 9.3 Besitzrecht
- 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
- 9.5 Auslandsanerkennungen (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
- 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- 9.7 Eigentumswechsel

10. REGISTER

11. ZUCHTGEBÜHREN

12. ZUCHTVERBOT/ ZUCHTSPERREN

13. VERSCHIEDENES

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

Ziel des DEUTSCHEN NEUFUNDLÄNDER-KLUBS e. V., nachstehend „DNK“ genannt, ist die Reinzucht der Neufundländer in Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale, nachstehend „FCI“ genannt, niedergelegten Standard 50 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Das internationale Zuchtreglement der FCI und die Zucht-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., nachstehend „VDH“ genannt, sind für alle Mitglieder des DNK verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Züchter können nur natürliche Personen sein. Als Züchter eines Hundes gilt der berechtigte Eigentümer/Besitzer der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten einer Hündin zur Zucht ist eine Ausnahme und kann auf schriftlichen Antrag mit ausführlicher Begründung bei der Zuchtleitung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Deckakt beantragt werden. Beizufügen ist ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis. An eine eventuelle Erlaubnis kann die Zuchtleitung Bedingungen knüpfen, die jedoch mindestens beinhalten müssen:

- Die Hündin muss sich vom Deckakt bis zur Wurfabnahme im unmittelbaren Einflussbereich des Mieters (Züchters) befinden.
- Dieser Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

Dies ist von einem Zuchtwart zu prüfen und der Zuchtleitung zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des DNK gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Dies ist der Zuchtbuchstelle unverzüglich mitzuteilen.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Die Zuchtleitung sorgt für die Information der aktiven Züchter. Sie ist ermächtigt und verpflichtet, Züchtern, die ein berechtigtes Interesse dargelegt haben, zuchtbezogene Daten bekannt zu geben. Die Züchter ihrerseits sind verpflichtet, der Zuchtleitung alle zuchtbezogenen Daten über ihren Zwinger und ihre Hunde mitzuteilen.

Bei Bedenken seitens der Zuchtleitung gegen eine Verpaarung sind diese schriftlich dem Rüden- sowie dem Hündinneneigentümer mitzuteilen.

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DNK zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

Zuchtleitung

Die Zuchtleitung des DNK besteht aus Hauptzuchtwart, Zuchtbuchführer und Richterobmann/- frau. Der Hauptzuchtwart muss die Ausbildung eines Zuchtwartes haben.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und, wo erforderlich, deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung dieser Zucht-Ordnung bei den Züchtern durch die Zuchtwarte.

Über Ausnahmen und Fragen, die die ZO oder in den Merkblättern nicht im Detail geregelt sind, entscheidet die Zuchtleitung immer zum Wohl der Hunde und des Klubs.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten und die Mitglieder des DNK über besondere Erkenntnisse zu informieren.

Mindestens alle 24 Monate muss ein Züchtertage von der Zuchtleitung organisiert werden

3.1 Zuchtwarte

Bewerbung, Aus- und Weiterbildung der Zuchtwarte regelt die Zuchtwarte-Ordnung des DNK.

3.2 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss muss die Mitglieder des DNK durch die Landesgruppenleiter über seine neuen Erkenntnisse informieren. Weiteres regelt die DNK-Satzung § 33

4. Zucht - Informationspflicht

Wenn Züchtern und Deckrüdeneigentümer Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten ihrer Hunde/deren Nachzucht bekannt werden, sollte die Zuchtleitung unverzüglich informiert werden.

4.1 Zucht voraussetzungen

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Neufundländern gezüchtet werden, die vom VDH/FCI (Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder, Vertragspartner, Länder mit Kooperationsabkommen) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

4.1.1 Zwinger / Züchter – Voraussetzungen

- a) Internationaler Zwingerschutz eines Zwingernamens für den Züchter
- b) Erfüllung der Anforderungen aus dem Merkblatt des DNK über die Beschaffenheit eines Zwingers, welches Bestandteil dieser Zucht-Ordnung ist, für alle vom Züchter gehaltenen Hunde.
- c) Bei Erstzüchtern im DNK (A-Wurf) die Bestätigung, dass jener an einer von der Zuchtleitung oder einem von ihr autorisierten Zuchtwart durchgeführten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat (die Teilnahme von Deckrüdeneigentümern/- besitzern ist erwünscht), welche Grundlagen des Züchtens vermittelt hat, wie mindestens:
 1. Welcher Partner passt zu wem?
 2. Verlauf der Hitze bei der Hündin
 3. Technik des Deckaktes
 4. Hinweise zur Fütterung während der Trächtigkeit und in der Aufzuchtphase
 5. Geburtsvorbereitungen

6. Geburtsvorgang
 7. Probleme vor, bei und nach der Geburt
 8. Aufzucht der Welpen
 9. detaillierte Unterrichtung über die einzuhaltenden Regelungen und Fristen dieser Zuchtordnung u.v.m.
- d) Vorlage der Genehmigung der Veterinärbehörde ist gemäß *Allgemeine Verwaltungsschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes bei der Zuchtbuchstelle i.d. R. bei Haltung von drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder mehr als drei Würfen im Jahr*, erforderlich.

4.1.2 Allgemeine weitere Zucht Voraussetzungen

4.1.2.1 Gesundheitsvoraussetzungen Allgemeines zu 4.1.2.1.1 und 4.1.2.1.2

Grundsätzlich sind die Röntgenaufnahmen vom röntgenden Tierarzt direkt an die Auswertungsstelle und die Ahnentafel vom Eigentümer an die Zuchtbuchstelle zu senden. Die Auswertungsstelle stellt das Ergebnis fest. Die HD - und ED - Auswertungsbescheinigungen werden an die Zuchtbuchstelle gesandt. Diese bescheinigt das HD - und ED - Ergebnis auf der Ahnentafel und sendet diese an den Eigentümer zurück. Die verauslagten Kosten werden per Vorkasse berechnet. Nach Zahlungseingang werden die Unterlagen zugeschickt. Die Röntgenaufnahmen werden an die/den Besitzer zurückgeschickt.

4.1.2.1.1 Hüftgelenkdysplasie (HD)

- a) Sämtliche Hunde sind vor der Zuchtverwendung - im Alter von mindestens 15 Monaten – bei dafür geeigneten und entsprechend eingerichteten Röntgeninstituten oder Tierärzten, deren Wahl dem Eigentümer des Hundes überlassen bleibt, auf HD zu röntgen.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass das DNK-Formblatt zur HD-Röntgenuntersuchung verwandt werden muss. *Dieses Formblatt kann von der HP des DNK heruntergeladen werden.*
- c) Die Röntgenaufnahmen müssen unbedingt mit gestreckten Hinterextremitäten am sedierten Tier vorgenommen werden. Sie sind gemäß den Vorgaben der FCI zu kennzeichnen mit:
- Namen und Anschrift des/der Eigentümer(s)
 - Rasse, Geschlecht, Wurftag
 - Name - wie in Ahnentafel
 - Zuchtbuch- und Mikrochipnummer des Hundes
 - Seitenmarkierung
 - Tag der Aufnahme, Röntgentierarzt

Die Kennzeichnung der Röntgenplatte muss so ausgeführt sein, dass sie weder entfernt noch abgeändert werden kann. Anstelle von Platten dürfen auch brauchbare Abzüge oder digitale Aufnahmen vorgelegt werden.

- d) Folgende HD-Grade können sich nach Feststellung der "Zentralen Auswertungsstelle" ergeben:
 HD-A1 und -A2 = frei (kein Hinweis auf HD) HD-B1 und -B2 = Verdacht (Übergangsform) HD-C1 und -C2 = leicht
 HD-D1 und -D2 = mittel HD-E1 und -E2 = schwer

Paarungen von Hunden mit HD-frei und HD-Verdacht sind mit Hunden bis einschließlich HD- leicht zulässig. HD-leicht mit HD-leicht ist nicht zugelassen.

4.1.2.1.2 Ellenbogendysplasie (ED) und sonstige Veränderungen in diesem Bereich

- a) Im Alter von mindestens 15 Monaten wird eine Röntgenaufnahme beider Ellenbogenbereiche angefertigt. Die weitere Behandlung der Aufnahmen erfolgt wie unter 4.1.2.1.2 beschrieben

b) Hunde mit den ED-Graden 2 und 3 sind von der Zucht ausgeschlossen. Mit den ED-Graden 0, Grenzfall und 1 darf gezüchtet werden, jedoch darf ED-Grad 1 nur mit ED-Grad 0 verpaart werden. ED-Grenzfall darf mit ED-Grenzfall verpaart werden.

c) Es bleibt dem Züchter unbenommen, ein CT anfertigen und durch den Gutachter in sein vorliegendes Gutachten mit einbeziehen zu lassen.

4.1.2.1.3 Untersuchung auf Herzfehler

a) Frühestens im Alter von 15 Monaten wird von einem auf Kardiologie spezialisierten Tierarzt mittels Farbdoppler eine Untersuchung auf Herzfehler durchgeführt, dabei ist der Untersuchungsbogen des DNK zu verwenden. Der Hund darf nicht sediert werden.

Es wird empfohlen, diese Untersuchung bei einem Kardiologen des Collegiums Cardiologicum e. V. durchführen zu lassen, deren Untersuchungsbögen werden vom DNK anerkannt.

b) Durch den Kardiologen festgestellte auffällige Herzbefunde können, nach Rücksprache der Zuchtleitung mit dem untersuchenden Arzt, zum Zuchtausschluss führen.

c) Vor weiterer Zuchtverwendung wird empfohlen allen sich in der Zucht befindlichen Hunden im Alter von 5 Jahren eine erneute Herzuntersuchung wie unter 4.1.2.1.3 a) vorzunehmen. Das Ergebnis kann bei der Zuchtbuchstelle eingereicht werden.

4.1.2.1.4 Cystinurietest

Der Test ist für Nachkommen von Anlageträgern Pflicht. Das Ergebnis ist der Zuchtbuchstelle schriftlich mitzuteilen. Nachkommen von Elterntieren, die bezüglich der Cystinurie „normal“ sind, werden ohne Test als "Vater-Mutter-normal" eingetragen. Es dürfen nur folgende Verpaarungen stattfinden:

- Cystinurie-normal mit Cystinurie-normal oder
- Cystinurie-normal mit Anlageträger

4.1.2.1.5 Verwendung der Farbvarianten

Zuchthunde, die aus einem Wurf stammen, in dem Fehlfarben gefallen sind, müssen vor ihrem Zuchteinsatz auf Scheckungsgen, rez. braun oder Dilution untersucht werden.

Nachkommen folgender Verpaarungen müssen, bevor sie zur Zucht eingesetzt werden, einen Gentest bezüglich rezessiver Fellfarben nachweisen.

1. Schwarz rezessiv weiß-schwarz mit schwarz rezessiv braun
2. Braun mit schwarz rezessiv weiß-schwarz
3. bei denen ein Elternteil das Dilution-Gen hat

Die Deckpartner sind jeweils so auszuwählen, dass keine fehlfarbenen Welpen fallen können. Die Zuchtleitung ist befugt, entsprechende Auflagen bezüglich Farbtests oder Dilution zu erteilen.

4.1.2.2 Von der Zucht grundsätzlich ausgeschlossen sind folgende Neufundländer:

1. Hunde mit Wesensschwäche
2. Hunde mit angeborener Taubheit oder Blindheit
3. Hunde mit Hasenscharte oder Spaltrachen
4. Hunde mit erheblichen Zahnfehlern oder Kieferanomalien

Erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien sind anzunehmen bei folgendem Befund:

- Fehlen der P3, P4, M1, M2 und aller Incisivi und Canini
- Vorbiss, Rückbiss, Schiefstand des Kiefers, Kreuzgebiss, Engstand der Canini.

Ideal ist ein Gebiss mit 42 großen, kräftigen Zähnen. Tolerierbar ist das Fehlen der P1, P2 und M3. Maximal dürfen von diesen Zähnen vier fehlen.

5. Entropium oder Ektropium und Augenerkrankungen wie PRA, Katarakt usw.
6. Epileptiker
7. kryptorchide oder monorchide Rüden
8. Fehlfarben
9. Hunde mit HD D-1 bis E-2
10. Hunde mit ED 2 und 3
11. Hunde mit Herzanomalien und Herzkrankheiten
12. Knickrute
13. Cystinurie-Kranke

Operationen und Behandlungen, die dem Zweck dienen, zuchtausschließende Fehler zu beseitigen, sind nicht gestattet. Jeder Eingriff aus medizinischer Notwendigkeit in diesen Bereichen und Schönheitsoperationen sind vom ausführenden Tierarzt auf der Ahnentafel des Hundes einzutragen und der Zuchtleitung schriftlich anzuzeigen.

4.1.2.3 Obergutachten

In Bezug auf 4.1.2.1.1, 4.1.2.1.2 und 4.1.2.1.3 kann in Zweifelsfällen vom Eigentümer des Hundes einmal ein Obergutachten angefordert werden, welches dann endgültig und verbindlich ist. Die erneuten Untersuchungs- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Die jeweiligen Obergutachter für den DNK sind bei der Zuchtbuchstelle zu erfragen. Weiteres regelt die VDH- Zuchtordnung.

4.1.2.4 Zuchtzulassung

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die dem Rassestandard und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution entsprechen.

Die Zuchtzulassung kann befristet und/oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Sie erfolgt aufgrund einer Bewertung auf einer Ausstellung von einem Spezialrichter/in für Neufundländer mit mindestens einem „Sehr gut“ ab der Zwischen- und Offenen Klasse. Die Zuchtzulassungsprüfung wird von einem DNK-Spezialzuchtrichter und einem Helfer, der vorzugsweise DNK – Zuchtwart ist, von der jeweiligen LG abgenommen. Diese werden von der Zuchtleitung in Absprache mit der ausrichtenden LG autorisiert. In Ausnahmefällen kann ein in der VDH-Liste stehender Richter für Neufundländer die Prüfung mit abnehmen.

Ein Verhaltenstest wird im Zuge der Zuchtzulassung vorgenommen.

Folgende Bewertungen werden als jeweils verbindliches Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung vergeben:

- zur Zucht vorgeschlagen
- nicht zur Zucht vorgeschlagen

Das Mindestalter für die Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung ist für Rüden und Hündinnen gleichermaßen 15 Monate. Die Bestimmungen in Ziffer 4.1.3 über das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beim ersten Deckakt bleiben davon unberührt.

Die Zuchtzulassung wird erst durch einen Eintrag (Stempel der Zuchtbuchstelle) in der Ahnentafel wirksam. Der DNK verpflichtet sich, wenigstens vier Zuchtzulassungsprüfungen pro Jahr, ca. alle 3 Monate geographisch sinnvoll auf Deutschland verteilt, durchzuführen.

Die Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Erweiterten Vorstand festgesetzt. Wurde der Hund als „nicht zur Zucht vorgeschlagen“ bewertet, ist eine Wiederholung der Zuchtzulassungsprüfung gestattet. Die Bewertung „nicht zur Zucht vorgeschlagen“ ist ausreichend schriftlich zu begründen.

Die Zuchtzulassung kann auch widerrufen werden, wenn der Hund später zuchtausschließende Fehler entwickelt hat.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Mindestalter für Hündinnen: 21 Monate beim ersten Deckakt

Mindestalter für Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Eine ständige erfolgreiche Belegung einer Hündin mit ein und demselben Rüden ist nicht erwünscht.

Nach einem Wurf darf eine Hündin neu belegt werden, wenn zwischen den einzelnen Deckakten mindestens zehn Monate liegen

Haben Hündinnen zwei Würfe durch Kaiserschnitt geboren, dürfen sie in der Zucht nicht weiterverwendet werden.

4.1.5 Wurfstärke und Ammenaufzucht

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Grundsätzlich sind bei Würfen Ammenaufzucht und Zufütterung erlaubt. Ammenaufzucht muss der Zuchtleitung unverzüglich gemeldet werden. Ein Zuchtwart besichtigt Mutterhündin und Amme innerhalb der ersten zehn Lebenstage der Welpen.

4.1.6 Inzest-/Inzucht

Paarungen zwischen Verwandten ersten Grades, d. h. Vater-Tochter, Mutter-Sohn, Vollgeschwister, auch wenn sie aus verschiedenen Würfen stammen, sind nicht gestattet.

Der Ahnenverlustkoeffizient bis zur dritten Generation einer Verpaarung darf nicht unter 85 % liegen.

Sondergenehmigungen sind über die Zuchtleitung schriftlich und mit ausführlicher Begründung mindestens 7 Tage vor dem Deckakt anzumelden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

4.1.7 Künstliche Besamung

Unter Berücksichtigung des Zuchtreglements des VDH bedarf die künstliche Besamung im DNK der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Die künstliche Besamung ist eine Ausnahme. Die chirurgische Insemination wird nicht gestattet. Anträge sind schriftlich mindestens 7 Tage vor dem ersten Besamungstermin bei der Zuchtleitung einzureichen. Voraussetzung für diese Genehmigung ist, dass sowohl Rüde als auch Hündin schon einmal auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Die Zuchtleitung kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

4.1.8 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin bedarf der Einzelgenehmigung durch die Zuchtleitung, die diese an den VDH meldet. Als Begründung gelten zuchtverbessernde Maßnahmen, die aufzuführen sind. Eine Hündin darf in einer

Läufigkeit maximal von zwei Rüden, die keine Wurfgeschwister sind, gedeckt werden. Die zweite Deckung muss aus zuchthygienischen Gründen eine künstliche Insemination (Besamung) sein. Die Kosten für den Abstammungsnachweis trägt der Züchter. Erst dann werden die Ahnentafeln für die Welpen ausgestellt. Der Züchter ist verpflichtet, beide Rüdenbesitzer über die beabsichtigte Doppelbelegung zu informieren.

4.1.9 Verbot von Paarungen bestimmter Eltern

Treten in einem Wurf erhebliche Fehler oder Fehlfarben auf, so ist die nochmalige Verpaarung derselben Elterntiere untersagt. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuchtleitung.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Dies sind unter Ziffer 4.1.2.2 dieser Zuchtordnung beschriebene Neufundländer, die einen entsprechenden Vermerk auf der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung haben.

4.3 Verwendung von Auslandsrüden

FCI-Auslandsrüden und Rüden aus Ländern, die der FCI assoziiert, vertraglich mit oder kooperativ ohne Mitgliedschaft verbunden sind, dürfen im DNK eingesetzt werden, wenn sie das vom DNK geforderte Mindestalter haben, den vom DNK festgelegten Gesundheitsbestimmungen entsprechen. (HD, ED, Herz und Cystinurie falls die Eltern nicht erbggesund sind) und in dem Land zur Zucht zugelassen sind, in dem sie stehen.

Untersuchungsergebnisse von Hunden, die außerhalb des DNK erzielt wurden, werden nur dann anerkannt, wenn sie nicht früheren offiziellen Ergebnissen des DNK widersprechen.

4.4 Einsatz von DNK-Deckrüden im Ausland und in anderen der FCI angehörigen/ assoziierten Klubs

Analog zu Ziffer 4.3 darf ein Deckrüde im DNK nur Hündinnen decken, wenn sie in einem der FCI angehörigen, assoziierten, vertraglichen oder kooperativen (ohne Vertrag) Klub zur Zucht zugelassen sind, in dem sie stehen.

4.5 Kauf, Import und Zuchtmiete von Zuchttieren

Zuchttiere, die aus Ländern mit FCI-Vollmitgliedschaft, assoziierter Mitgliedschaft, Vertragspartner, Partner mit Kooperationsabkommen ohne Mitgliedschaft importiert, in Zuchtmiete, auf Deckstation genommen werden, erkennt der DNK an.

5. Zwinger

5.1 Zwingername

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim DNK beantragt und von der FCI international geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für die Rasse vergebenen unterscheiden. Die Anträge sind mit dem Vordruck „Antrag auf Zwingernamenschutz“ über den/die zuständige/n Landesgruppenleiter/in bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

5.2 Zwingerschutz

Der DNK muss über die der FCI für den DNK geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Vor dem 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingername des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingername weiterführen.

5.3 Erteilung

Jeder neue Zwingername, der von der FCI geschützt wurde, wird im öffentlichen Organ des DNK bekannt gegeben. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Die Zwingername werden entsprechend den Richtlinien der FCI bei der DNK-Zuchtbuchstelle geführt.

Erst mit der Aushändigung der Zwingerschutzurkunde von der Zuchtbuchstelle an den Züchter gilt die Zuchtgenehmigung als erteilt. Zusätzlich mit der Zwingerschutzurkunde erhält der zukünftige Züchter die aktuelle Zuchtordnung.

Er ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen des DNK fortlaufend selbstständig zu unterrichten.

Für die Bildung und Auflösung von Zuchtgemeinschaften gelten die VDH-Richtlinien. Alle Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft müssen Mitglieder im DNK sein und in Deutschland leben. Sollten die Mitglieder nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, muss ein Verantwortlicher benannt werden, bei dem die Würfe aufgezogen werden.

Bei Wohnungswechsel und wenn in einem Zwinger nach mehr als fünf Jahren keine Welpen gefallen sind, sind die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen vor neuen Zuchtmaßnahmen erneut durch einen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit dem Merkblatt über die Beschaffenheit eines Zwingers im DNK auf Kosten des Züchters zu überprüfen.

5.4 Gültigkeit

Der Züchter verpflichtet sich, mit der Beantragung eines geschützten Zwingername ausschließlich Neufundländer im DNK zu züchten, die in das Zuchtbuch des DNK eingetragen werden. Züchtet er auch Hunde einer anderen/anderer Rasse(n), ist er verpflichtet, diese bei dem entsprechenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Die Züchter sind verpflichtet, der Geschäftsstelle unverzüglich jede Namens- und Anschriftenänderung mitzuteilen.

Der Zwingernamechutz erlischt, wenn vom DNK nicht anders geregelt, beim Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingername auf sich beantragt.

Zwingername werden bis zu zehn Jahren nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben und Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingername noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vom DNK zu genehmigenden vertraglichen Regelungen möglich.

5.5 Zwingerabnahme und Kontrollen

Vor Inbetriebnahme ist die Zwingeranlage auf Kosten des Züchters durch einen Zuchtwart zu besichtigen und abzunehmen. Das entsprechende Formblatt ist zu verwenden.

Die Abnahme ist die Bestätigung, dass die Zwingeranlage den Anforderungen des Merkblattes über die Beschaffenheit eines Zwingers genügt.

Bei der Abnahme können vom Zuchtwart Auflagen gemacht werden.

Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit jeden Zwinger besichtigen und überprüfen bzw. durch von ihm beauftragte Personen besichtigen und überprüfen lassen. Hat der Züchter zu dieser Besichtigung und Überprüfung Anlass gegeben, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

5.6 Vertragszüchter - Würfe von Nichtmitgliedern im DNK

Der DNK kann Würfe von Nichtmitgliedern, nach einer Einzelfallprüfung und einem speziellen Vertrag, in sein Zuchtbuch aufnehmen und Ahnentafeln erstellen.

Im Fall einer Ablehnung stehen dem Nichtmitglied keine rechtlichen Möglichkeiten innerhalb des DNK zur Verfügung.

Folgende Voraussetzungen müssen zwingend gegeben sein:

- Antragstellung des Nichtmitgliedes mind. 4 Wochen vor der geplanten Belegung
- Nachweis, dass mit FCI-Hunden gezüchtet werden soll
- Zuchtzulassungsanforderungen wie durch den DNK e.V. vorgeschrieben
- Überprüfung der Zuchtstätte nach dem DNK- Merkblatt für Zwingerabnahmen
- Vertragsunterzeichnung beiderseits
- DNK-Formulare für Zuchtmitteilung, Deckmitteilung und Wurfeintragung müssen verwendet werden
- Wurfabnahme durch einen DNK-Zuchtwart

Abrechnung nach unserer Gebührenordnung mit 3-fachem Satz

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchrüden und Zuchthündinnen sind in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten gleichfalls für den DNK. Die Eigentümer sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

6.1 Pflichten des Deckrüdeneigentümers

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des DNK gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem im DNK geplanten Deckakt hat sich der Halter/Eigentümer des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtbedingungen des DNK erfüllen. Die Festsetzung der Deckgebühr ist Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter/Eigentümer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter/Eigentümer eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2, ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, ferner auch Angaben über Namen und Anschriften des/der Hündinnenbesitzers/- eigentümers, Wurfresultate usw. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständige Zuchtwarte und Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Deckbuch einzusehen.

6.1.3 Deckbestätigung

Der Halter des Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbestätigung, die der Züchter für die Eintragung der Welpen aus diesem Deckakt benötigt.

6.2 Pflichten des Zuchthündinneneigentümers/-besitzers

Spätestens sieben Tage vor dem beabsichtigten Deckakt ist vom Zuchthündinneneigentümer/-besitzer dem zuständigen Landesgruppenleiter und der Zuchtleitung bei Verwendung des entsprechenden Formblattes Mitteilung zu machen.

Ab 01.03.2018 muss bei der Zuchtmitteilung der ISAG Labcode der Firma Generatio Sol. GmbH als Nachweis für die erfolgte DNA-Analyse für die Deckpartner, die in Deutschland im DNK e.V. stehen, angegeben werden.

Bereits vorhandene DNA-Analysen anderer Institute werden anerkannt.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter der Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtbedingungen des DNK erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in Ziffer 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuchtwarte und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Deckakt ist dem zuständigen Landesgruppenleiter und der Zuchtleitung innerhalb von sieben Tagen bei Verwendung des entsprechenden Formblattes schriftlich zu melden.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldungen

Jeder Wurf ist dem zuständigen Landesgruppenleiter und der Zuchtleitung unverzüglich auf den entsprechenden Formularen, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurf mitzuteilen.

7.1.1 Zuchtbuchmitteilung:

Die Zuchtbuchmitteilung ist bis spätestens 5 Wochen nach der Geburt schriftlich der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.

Spätestens nach der 12. Woche wird der Wurf eines Züchters automatisch von der Welpenliste der DNK-Homepage gelöscht.

Sollte der Züchter noch Welpen nicht vermittelt haben, kann er die Zuchtbuchstelle informieren und die noch zu vermittelnden Welpen bleiben bis zur Vollendung der 15. Lebenswoche noch auf der Welpenliste. Danach können sie noch unter der Rubrik „Junghunde“ weitergeführt werden.

7.2 Mitteilungen an den Deckrüdeneigentümer

Der Züchter hat dem Deckrüdeneigentümer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb einer Woche nach dem Wurfstag formlos mitzuteilen.

7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, Mutterhündin und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, nach Vorschrift des/der verwendeten Präparate(s) zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Vor der Wurfabnahme wird den Welpen durch den Tierarzt die jeweilige Transponder-Nummer in die linke Halsfalte implantiert (Mikrochip nach ISO 11784- Kennzeichnung).

Die Abgabe der Welpen ist frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt, nicht jedoch vor der Abnahme durch den Zuchtwart und dem Einsetzen des Mikrochips durch den Tierarzt.

Bei einem Verkauf eines Welpen ins Ausland sind die Einfuhrbestimmungen des jeweiligen Landes zu beachten.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an ein Zoogeschäft oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird schon bei Versuch mit Ausschluss aus dem DNK und Zuchtsperre geahndet.

Werden in einem Zwinger zur gleichen Zeit mehrere Würfe aufgezogen, so hat der Züchter sicherzustellen, dass die jeweiligen Mütter mit ihren Welpen bis zur Wurfabnahme so gehalten werden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist und es gelten die Bestimmungen des Merkblattes über die Beschaffenheit eines Zwingers pro Wurf.

7.3.1 Erfassung aller Zuchthunde in der DNA-Datenbank

Alle Hunde, die zur Zucht Verwendung finden, müssen ein Abstammungsprofil erbringen. Das Abstammungsprofil ist Bestandteil der Zuchtzulassung. Die Auswertung kann in einem frei zu wählenden Labor erfolgen.

7.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme findet frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche statt. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Welpen noch im Zwinger sein. Die Abnahme der Welpen erfolgt durch einen DNK Zuchtwart, der vom zuständigen Landesgruppenleiter entsendet wird. Es wird in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Landesgruppenleitung und dem Hauptzuchtwart die Wurfabnahme auch durch vom VDH autorisierte Zuchtwarte zugelassen.

Sie müssen einmalig gegen:

- a) Staupe
- b) Hepatitis
- c) Leptospirose
- d) Parvovirose

geimpft sein.

Dies wird durch Vorlage des internationalen Impfpasses für jeden Welpen nachgewiesen. Liegen/ Liegt diese/r nicht vor bzw. liegen o. g. Impfungen, die Chipnummer/n nicht vollständig vor, so ist der Wurf nicht abzunehmen.

Werden von einem Wurf mehr als acht Welpen aufgezogen, muss den Eintragungsunterlagen ein tierärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen eingereicht werden. Bei A Züchtern im DNK besichtigt ein Zuchtwart generell in den ersten zehn Tagen den Wurf.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht auf dem entsprechenden Formblatt, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält. Wenn notwendig, ist ein weiteres Blatt anzufügen.

Folgende Unterlagen sind vom Züchter an den abnehmenden Zuchtwart auszuhändigen:

- a) Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- b) Deckbestätigung
- c) gegebenenfalls (bei mehr als 8 Welpen pro Wurf) tierärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Mütterhündin und der Welpen

Der Zuchtwart übersendet o. g. Unterlagen zusammen mit seinem Wurfabnahmebericht an den zuständigen Landesgruppenleiter, der die Papiere nach Kenntnis und Unterschrift unverzüglich zur Eintragung an die Zuchtbuchstelle weiterleitet.

Zuchtwarten und dem Hauptzuchtwart ist es nicht gestattet, die von ihm selbst gezüchteten Welpen sowie Welpen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Züchter abzunehmen. Die Abnahme der Welpen muss durch einen unabhängigen Zuchtwart erfolgen.

Der Zuchtwart darf Würfe, bei denen ein in seinem Besitz befindlicher Rüde als Deckrüde eingesetzt wurde, nicht abnehmen.

Wurfabnahmeunterlagen, die auf anderem Wege, unvollständig oder unvollständig ausgefüllt an die Zuchtbuchstelle gelangen, müssen ohne Bearbeitung an den/die Landesgruppenleiter/in zurückgegeben werden.

Der Züchter erhält eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes. Er ist verpflichtet dem Deckrüdenhalter/-eigentümer und dem Welpenkäufer je eine Kopie auszuhändigen.

Vor der Abgabe an den Käufer müssen Welpen ein Mindestgewicht von 8 kg haben.

Stellt der Zuchtwart bei der Wurfabnahme bzw. Wurfbesichtigung fest, dass die jeweilige Zwingeranlage ganz oder teilweise nicht mehr dem Inhalt des Merkblattes über die Beschaffenheit eines Zwingers im DNK entspricht, so hat er dies unverzüglich dem zuständigen Landesgruppenleiter und dem Hauptzuchtwart mitzuteilen. Erneute Besichtigungskosten gehen zu Lasten des Züchters.

Die Gebühren für die Eintragung und Ausstellung der Ahnentafeln werden per Nachnahme bei oder Vorkasse durch die Zuchtbuchstelle erhoben.

Treten über die Vaterschaft in einem Wurf berechnigte Zweifel auf, so kann der Vorstand eine Vaterschaftsbestimmung verlangen. Ist die vom Züchter angegebene Vaterschaft unrichtig, so hat dieser die Kosten zu tragen.

Wird eine Hündin während der Hitze von mehr als einem Rüden belegt, so erhalten die Welpen nur dann Ahnentafeln, wenn für jeden einzelnen ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

7.5 Anmeldung und Eintragung ins Zuchtbuch

Die Züchter des DNK sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit den gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden erst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde verschiedener Würfe folgen alphabetisch in zeitlicher Reihenfolge aufeinander. Jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen.

Der Verstoß gegen Regeln dieser Zuchtordnung ist im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich festzuhalten.

8. Zuchtbuch

Im DNK-Zuchtbuch werden nur Neufundländer eingetragen, deren Abstammung über mindestens drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann. Hunde mit Ahnentafeln von FCI-Mitgliedsländern oder Ländern, die mit der FCI durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden, werden auf Antrag des

Eigentümers in das DNK-Zuchtbuch eingetragen. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Eintragung in das DNK-Zuchtbuch. (Durchführungsbestimmungen zu VDH-ZO, Zuchtbuch-/Registerführung, Punkt 16) Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register eingetragen werden. (Durchführungsbestimmung zu VDH-ZO, Zuchtbuch-/Registerführung, Punkt 10)

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt der Zuchtbuchstelle. Zuchtbuch und Anhangregister sind nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH zu führen. Im Zuchtbuch und Anhangregister, nachstehend „Register“ genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des DNK unterliegen, und Einzeleintragungen von rassereinen Neufundländern verzeichnet.

8.2 Zuchtbucheintragungen

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch werden alle gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaues und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetische Liste der geschützten Zwingernamen und eine nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind an die Wurfeintragungen angefügt.

Eine Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zucht-Ordnung gezüchteten Welpen mit:

- a)** Vornamen (nicht mehr als 25 Zeichen, inkl. Leerzeichen) und Zwingernamen
- b)** Geschlecht
- c)** Mikrochip-Nummer und Zuchtbuchnummer
- d)** Fellfarben mit folgenden Abkürzungen:
 - S = schwarz
 - B = braun
 - WS = weiß-schwarz
 - SmB = schwarz mit braunen Wurfgeschwistern
 - SrB = schwarz, braun rezessiv
 - SmWS = schwarz, mit weiß-schwarzen Wurfgeschwistern
 - SrWS = schwarz, weiß-schwarz rezessiv

Alle anderen Farbabweichungen müssen ausgeschrieben werden.

e) Zuchtbuchnummern, Vor- und Zwingernamen, Fellfarben, HD- und ED-, Herz-, Cystinurie- Ergebnisse, Sieger- und Arbeitstitel der Eltern und Großeltern.

f) Aufgezeichnet werden dazu weitere, anlässlich der Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z. B. Nabelbrüche, Wolfskrallen, zu kurze Ruten oder Knickruten usw.

- g) Wurfstag
- h) Zahl der geworfenen und aufgezogenen Welpen
- i) Name und Anschrift des Züchters
- j) Leistungsabzeichen und FCI-Championtitel

8.2.3 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so zu gestalten, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlos nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register zu trennen. Beide haben eigene Nummernfolgen.

Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern muss deutlich zu erkennen sein, ob es sich um eine Eintragung ins Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden (Einzeeintragung) sind zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetyphisches Äußeres und der Name der überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- a) alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder das Register des DNK gesperrt ist
- b) alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
- c) alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist
- d) Nachkommen von Elterntieren (eines oder beide), die nicht zur Zucht zugelassen sind, werden in das Register eingetragen und erhalten Ahnentafeln, sind aber auf Lebenszeit von der Zucht ausgeschlossen. Ihre Zuchtbuchnummern erhalten als Anhang die Buchstaben „RZ“ (Register aus Zuchtverstoß).

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der DNK erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperren an.

Der DNK veröffentlicht alle Hunde, die mit Zuchtverbot belegt sind, im öffentlichen Organ des DNK mit entsprechender Begründung.

9. Ahnentafeln

Die Ahnentafeln werden auf fünf Vorfahrgenerationen ausgestellt. Sie enthalten Champion- und Arbeitstitel der Eltern und Großeltern.

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen.

Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchteintragungen identisch gewährleistet ist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Emblem des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

Auf der Ahnentafel von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihren gezüchteten Würfen einzutragen. Dies wird auch auf der Ahnentafel-Zweitschrift nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel ist Eigentum des DNK.

Der DNK kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH wird die Original-Ahnentafel nicht eingezogen, sondern gilt weiterhin.

Der Tod eines jeden Hundes soll mit Angabe der Ursache der Zuchtbuchstelle mitgeteilt werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- a) der Eigentümer des Hundes
- b) der Pfandgläubiger
- c) der Mieter einer Hündin während der Dauer einer Zuchtmiete

Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus ihr selbst, so kann der DNK diese bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch die Zuchtbuchstelle des DNK, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Mit der Zusendung der Rechnung wird dem Züchter eine Kopie der Ahnentafel zugeschickt, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

9.5 Auslandsanerkennungen (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind vom Züchter mit der entsprechenden Ahnentafel per Einschreiben an den VDH zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes im öffentlichen Organ des DNK fertigt dieser nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Identität des Hundes und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Überganges und dem Namen und der Anschrift des neuen Eigentümers vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer (Verkäufer) mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer, ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registerbescheinigungen.

10. Register

- a) Der DNK führt neben dem Zuchtbuch ein Register als Anhang zum Zuchtbuch.
- b) In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch- Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit FCI-/VDH-fremden Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens zwei DNK-Spezialzuchtrichter für Neufundländer als dem FCI-Rassestandard 50 entsprechend festgestellt worden sind.
- c) Die Registrierung erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers. Der nach § 12 der Satzung des DNK ausgeschlossene Personenkreis ist zur Antragstellung nicht berechtigt.
- d) Bei Hunden, für die eine spätere Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI-anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden und die Registrierbescheinigung erhält den Zusatz: „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.
- e) Bei Hunden, für die eine eventuelle Zuchtverwendung nach Erfüllung der Zuchtzulassungskriterien nicht ausgeschlossen ist, hat der Eigentümer die von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel bei der Beurteilung vorzulegen und diese muss eingezogen werden. In diesem Fall ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers unerlässlich.

11. Zuchtgebühren

Diese regelt die Finanz-Ordnung des DNK.

12. Zuchtverbot/Zuchtsperre

Verstößt ein Mitglied (Züchter bzw. Deckrüdenhalter/-eigentümer) gegen die in dieser Zucht- Ordnung geregelten Pflichten und Obliegenheiten, kann es/er allein oder neben den in § 47 der Satzung des DNK festgelegten Strafen mit einem Zuchtverbot und/oder einer Zuchtsperre belegt werden.

Zuchtverbot bedeutet die Untersagung jeglicher züchterischen Tätigkeit.

Zuchtsperre bedeutet die Verwirkung des Anspruches auf Eintragung ins Zuchtbuch bzw. ins Register.

Zuchtverbot und Zuchtsperre können sowohl auf Dauer als auch zeitlich befristet verhängt werden. Sie werden im öffentlichen Organ des DNK bekanntgegeben.

13. Verschiedenes

Die Zuchtbuchstelle veröffentlicht die Wurfmeldungen, eingetragene Würfe und Einzeleintragungen sowie Zucht- und Zuchtbuchsperrern im öffentlichen Organ des DNK.

Die Zuchtbuchstelle führt eine Deckrüdenliste. Ausländische Mitglieder erhalten die Möglichkeit, ihre Rüden in die Deckrüdenliste eintragen zu lassen, sofern diese eine FCI-Ahnentafel besitzen und die Voraussetzungen zur Anerkennung als Deckrüden in ihren Ländern und im DNK erfüllen.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen der Zucht-Ordnung treten nach deren Veröffentlichung im öffentlichen Organ des DNK in Kraft.

Diese Zucht-Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 24.Oktober 2015 beschlossen. gez.: Klaus Peter Hank, 1. Vorsitzender

Die Änderung der Zucht-Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 22.Oktober 2016 in Baunatal beschlossen. gez.: Klaus Peter Hank, 1. Vorsitzender

Die Änderung der Zucht-Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 21.Oktober 2017 in Baunatal beschlossen. gez.: Klaus Peter Hank, 1. Vorsitzender

Die Änderung der Zucht-Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 13.Oktober 2018 in Baunatal beschlossen. gez.: Klaus Peter Hank, 1. Vorsitzender

Die Änderung der Zucht-Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 02.November 2019 in Baunatal beschlossen. gez.: Klaus Peter Hank, 1. Vorsitzender

Die Änderung der Zucht-Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 23.Oktober 2021 in Baunatal beschlossen. gez. Nam Kha Pham, 2. Vorsitzender

Die Änderungen der Zuchtordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 22. Oktober 2022 in Baunatal beschlossen. gez. Peter Schöninger, 1. Vorsitzender , Versammlungsleiter

Die Änderungen der Zuchtordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 21. Oktober 2023 in Baunatal beschlossen. gez. Peter Schöninger, 1. Vorsitzender , Versammlungsleiter